

Am 10. Juni 2009 hat die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt das erste Mal Bilder bzw. ein Video ins Internet gestellt zwecks Ermittlung der Täterschaft in einem Strafverfahren. Dabei stellten sich einige Fragen im Zusammenhang mit Veröffentlichungen von Daten im Internet im Rahmen einer Personenfahndung. Diese Unklarheiten werden sich auch nicht mittels der eidgenössischen Strafprozessordnung klären, die voraussichtlich am 1. Januar 2011 in Kraft treten soll, denn diese äussert sich nicht zur Internetfahndung sondern nur allgemein zur Orientierung der Öffentlichkeit (Art. 74). (Insbesondere zu beachten sind die Bedingungen in Art. 74 Abs. 3: Bei der Orientierung der Öffentlichkeit sind der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten. (Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, BB1 2007, 6977 ff.))

Die Motionärinnen und Motionäre sprechen sich nicht grundsätzlich gegen eine Internetfahndung aus, sind aber der Meinung, dass dafür eine explizite gesetzliche Regelung notwendig ist, die so bald als möglich geschaffen werden muss.

Problematisch an der Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial im Internet sind einerseits deren zusätzliche Strafwirkung. Eine solche zusätzliche Strafe, besonders vor einem gerichtlichen Urteil, ist nicht zulässig und soll, wenn immer möglich vermieden werden. Andererseits besteht immer noch das grosse Problem, dass einmal veröffentlichte Daten im Internet immer wieder auftauchen und kaum mehr löschar sind; auch nicht, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die betreffende Person unschuldig ist. Daneben erscheint es unentbehrlich für den Schutz der Opfer und von unbeteiligten Personen die Bedingungen präziser zu formulieren, damit diese durch die Veröffentlichung der Daten im Internet nicht einen Nachteil erleiden.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern die Regierung auf, eine gesetzliche Regelung für die Internetfahndung auszuarbeiten.

Dabei sind insbesondere folgende Bedingungen für die Internetfahndung vorzusehen:

- Die Veröffentlichung muss im Rahmen eines Strafverfahrens stattfinden.
- Alle anderen Alternativen zur Ermittlung der Täterschaft sind fehlgeschlagen.
- Es muss ein hinreichender Tatverdacht bestehen.
- Das vorgeworfene Delikt muss eine gewisse Schwere beinhalten; der Deliktskatalog soll eingegrenzt werden, dabei stehen die Delikte gegen Leib und Leben im Vordergrund.
- Vor der Veröffentlichung der Daten erfolgt ein öffentlicher Aufruf an die unbekannte Täterschaft, sich zu stellen, zwecks Möglichkeit der Selbstanzeige.
- Das oder die Opfer müssen im Voraus informiert werden und unkenntlich gemacht werden oder mit der Veröffentlichung einverstanden sein.
- Unbeteiligte Personen auf den Daten müssen unkenntlich gemacht werden.
- Es sollen so wenige Daten als möglich veröffentlicht werden, in erster Linie nur Bilder und keine Filme.
- Die Datenveröffentlichung muss zeitlich limitiert werden.

Tanja Soland, Martin Lüchinger, Brigitta Gerber, Urs Müller-Walz, Christine Keller, Ursula Metzger Junco P., Heinrich Ueberwasser, Daniel Stolz, Emmanuel Ullmann, André Weissen, David Wüest-Rudin, Franziska Reinhard, Dominique König-Lüdin, Brigitte Hollinger, Heidi Mück, Anita Heer, Jörg Vitelli, Tobit Schäfer, Christoph Wydler, Bülent Pekerman, Alexander Gröflin, Andreas C. Albrecht, Jürg Meyer